

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuteilung der Übertragungskapazität „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ wie folgt entschieden wie:

I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in der Beilage ./1 beschriebene Übertragungskapazität „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, und zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 15.06.2010, KOA 1.380/10-015, erweiterten zugeteilten Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“ zugeordnet. Die Beilage bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet weiterhin „Oberösterreich Mitte“; es umfasst die Stadt Linz, den Bezirk Linz Land, die Stadt Wels, Teile des Bezirkes Wels, die Stadt Steyr, Teile des Bezirkes Steyr Land, Teile des Bezirkes Amstetten, den Raum Gmunden im Bereich des Traunsees sowie Teile der Gebiete Vöcklabruck und Attnang-Puchheim, sowie nunmehr auch Teile des Bezirkes Freistadt jeweils soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“, „WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz“, „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ und „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ versorgt werden können.

2. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage ./1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der Privatrado Arabella GmbH & Co KG (FN 268342x beim Landesgericht Linz), auf Zuordnung der Übertragungskapazität „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ das technische Konzept der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.01.2010 beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „FREISTADT 102,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“.

Aufgrund des Störpotentials der beantragten Frequenz zum technischen Sender NOVE HRADY 102,2 MHz und der im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens abgegebenen ablehnenden Stellungnahme der tschechischen Verwaltung wurde der Koordinierungsantrag zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 12.03.2010 wurde der Antrag daraufhin auf die Frequenz 90,6 MHz geändert. Nach Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens wurden zur Beurteilung der Gleichkanalsituation mit dem Sender „GMUNDEN 90,6 MHz“ Messungen durchgeführt. Das Messprotokoll vom 31.01.2011 sowie das in diesem Zusammenhang erstellte frequenztechnische Gutachten vom 28.03.2011 wurden der Entspannungsfunk

Gesellschaft mbH zur Stellungnahme hinsichtlich der Nichteinhaltung des Schutzabstandes zwischen den Sendern „GMUNDEN 90,6 MHz“ und „FREISTADT 102,2 MHz“ zugestellt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH führte mit Schreiben vom 22.04.2011 im Wesentlichen aus, dass aufgrund der Möglichkeit einer synchron geschalteten Gleichwellenausstrahlung allfällige Störungen minimal gehalten werden könnten und diese seitens der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in Kauf genommen werden würden.

Zur genauen Messung allfälliger Störungen wurde am 06.10.2011 eine weitere Messfahrt durchgeführt und konnte lediglich eine minimale Verschlechterung der Versorgungswirkung des Senders „GMUNDEN 90,6 MHz“ festgestellt werden.

Zu diesem Messprotokoll nahm die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Schreiben vom 05.12.2011 dahingehend Stellung, dass auch bei einer Zuordnung an einen Dritten allenfalls auftretende Störungen in Kauf genommen würden und damit der Antrag auf Ausschreibung der Frequenz aufrecht erhalten werde.

In der Folge wurde der Amtssachverständige mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt, welches er am 27.03.2012 vorgelegt hat. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es lediglich mit dem Sender „LINZ 2 (Freinberg) 102,2 MHz“ zu einer Doppelversorgung im Ausmaß von rund 500 Einwohnern komme. Hinsichtlich des Versorgungsgebiets „GMUNDEN 90,6“ sei nicht von Störungen auszugehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte am 11.04.2012 die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at). Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 07.06.2012, 13:00 Uhr, bei der Regulierungsbehörde einzulangen hatten.

Am 12.04.2012 langte ein Schreiben der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ein, wonach der Antrag aufrechterhalten werde und wurde am 05.06.2012 ein aktualisiertes technisches Konzept übermittelt. Weiters langte am 05.06.2012 der Antrag der Privatrado Arabella GmbH & Co KG auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel“ ein.

Am 12.06.2012 wurde Thomas Janiczek, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH, zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt, das er am 02.07.2012 vorlegte.

Die eingelangten Anträge wurden am 13.06.2012 der Oberösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 und 2 PrR-G übermittelt. Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung vom 06.07.2012 wurde den Parteien gemeinsam mit dem Gutachten mit Schreiben vom 17.07.2012 zur Stellungnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 01.08.2012 nahm die Privatrado Arabella GmbH & Co KG zum Gutachten Stellung und brachte ergänzend vor, dass das Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH nicht auf die Bevölkerung des Raumes Freistadt ausgerichtet sei, demgegenüber ihr eigenes Programm einen höheren, auf das Versorgungsgebiet ausgerichteten Wortanteil aufweise. Überdies weise die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ein negatives Eigenkapital auf und sei krass unterkapitalisiert.

Mit Schreiben vom 23.08.2012 replizierte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf diese Stellungnahme und brachte im Wesentlichen vor, dass das ausgeschriebene Konzept aufgrund der Gleichkanalsituation mit GMUNDEN 90,6 MHz maßgeschneidert auf die

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sei und es nur bei einer Zuteilung an sie zu einer maximal effizienten Frequenznutzung komme. Auch wenn die Ausschreibung in Konsens mit der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erfolgt sei, habe die KommAustria auch weiterhin allfällige Störungen die bei einer Zuteilung an andere Antragsteller entstehen könnten, zu berücksichtigen. Weiters führt die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aus, dass das Musikprogramm von Arabella und von Radio Oberösterreich austauschbar sei. Hingegen sei das Musikprogramm von LoungeFM eindeutig unterscheidbar von den anderen empfangbaren Programmen. Hinsichtlich des Wortprogramms führt die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ergänzend aus, dass entgegen den Ausführungen der Privatrado Arabella GmbH & Co KG sowohl im Nachrichtenteil als auch im sonstigen Wortprogramm regionale Themen gäbe. Im speziellen wird auf einen Veranstaltungskalender, lokale Wetterinformationen sowie lokale Nachrichten verwiesen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Freistadt mit Linz, Wels und Gmunden aufgrund der Lebenseinstellung und des Lebensgefühls einen urbanen Raum bilde.

In einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 30.08.2012 führte der Amtssachverständige aus, dass die von der ITU beschlossene Empfehlung ITU-R BS.412 keinen Unterschied in Bezug auf das abgestrahlte Programm mache. Diese ITU Empfehlung definiere klar für ein UKW Programm einen Schutzabstand von 45dB (Steady Interference) bei 0 kHz Frequenzabstand (Gleichkanal). Somit sei es für die Berechnung der Störungen irrelevant, welches Programm abgestrahlt werde. Die Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben vom 10.09.2012 zugestellt.

Mit Schreiben vom 24.09.2012 replizierte die Privatrado Arabella GmbH & Co KG auf dieses Vorbringen und wies unter Vorlage eines Jahresabschlusses zum 31.12.2010 neuerlich auf die angebliche Überschuldung der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH hin.

In Ihrer Replik auf dieses Vorbringen führte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Schreiben vom 27.09.2012 aus, dass es bei synchronisierten Modulationsinhalten zu geringeren Störungen als bei einer Zuteilung an Dritte komme und verwies dabei auf eine beigelegte Stellungnahme der ORS comm. In dieser Stellungnahme wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich eine Synchronisation positiv auf die Störsituation gegenüber GMUNDEN 90,6 MHz auswirken würde und es einen Unterschied machen würde, mit welchem Modulationsinhalt und/oder mit welcher Art der Synchronisation die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität betrieben würde.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Übertragungskapazität

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nachstehende Übertragungskapazität nachdem sich die Entspannungsfunk GmbH mit allfälligen Störungen durch die Gleichkanalbelegung mit „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ einverstanden erklärt hat, ausgeschrieben:

„FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“.

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Befragungsverfahren positiv abgeschlossen.

Das durch die Übertragungskapazität „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ versorgbare Gebiet liegt in der Region Unteres Mühlviertel im Bundesland Oberösterreich. Die technische Reichweite dieser Übertragungskapazität umfasst Teile des Bezirkes Freistadt. Insbesondere werden die Gemeinden Rainbach, Grünbach, Lasberg, Freistadt, Waldburg, Hirschbach, Kefermarkt und Neumarkt versorgt.

In Einwohnerzahlen ausgedrückt können mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität etwa 22.000 Einwohner erreicht werden. Die Berechnungen erfolgten unter Zugrundelegung der ITU-Recommendation 412 mit 54 dBµV/m (erforderliche Mindestfeldstärke in unbebautem bzw. dünn bebautem Gebiet).

Bezüglich der Gleichkanalsituation mit „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ kommt es zwischen den Sendern Gmunden und Freistadt zu minimalen, praktisch vernachlässigbaren Beeinträchtigungen im Randbereich des Versorgungsgebietes Gmunden, die als äußerst kleinräumig anzusehen sind und zu praktisch keiner Verschlechterung der Versorgungswirkung (potentieller Hörerverlust) führen. Im Fall einer Synchronisation der beiden Sendeanlagen kann es zu einer Verringerung dieses Störpotentials kommen.

Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Oberösterreich

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Niederösterreich (teilweise)

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter-

und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

LIFE Radio Oberösterreich (Life Radio GmbH & Co KG)

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Freies Radio Freistadt (Freier Rundfunk Freistadt GmbH)

Das Programm umfasst ein freies 24 Stunden Vollprogramm ohne kommerzielle Produktwerbung im Sinne der Charta der freien Radios, welches in verschiedene Sendeschienen (insbesondere Bildungs- und Kulturkanal, grenzüberschreitende Projekte, offener Kanal und freie Radiogruppen sowie Musik) gegliedert ist.

Zur Region Mühlviertel

Das Bundesland Oberösterreich ist geografisch in Viertel eingeteilt: das Hausruckviertel, das Innviertel, das Mühlviertel und das Traunviertel. Das Mühlviertel wird im Westen, Norden und Osten von den Landesgrenzen von Bayern, Tschechien und Niederösterreich sowie im Süden von der Donau begrenzt. Das Mühlviertel umfasst die politischen Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung.

Es leben rund 270.000 Personen im Mühlviertel. Geteilt wird das Mühlviertel vom Haselgraben in das untere und das obere Mühlviertel, wobei der Bezirk Freistadt, in dem rund 65.000 Personen leben, im unteren Mühlviertel liegt.

Die Stadt Freistadt hat rund 7.500 Einwohner. Rund 63 % der Bewohner des Bezirkes Freistadt sind zwischen 15 und 59 Jahren alt. Freistadt liegt rund 40 km nordöstlich von Linz.

Fast 70 % der Erwerbstätigen und der Schüler sind Auspendler, wobei ein Großteil der Auspendler in den Raum Linz oder die Umgebung von Linz pendelt.

Zu den einzelnen Antragstellern

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig

vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 89,84 % die Jupiter Medien GmbH, zu 5,16 % die Langemann Medien GmbH und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH.

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind mit 92 % der Geschäftsanteile ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak und mit je 4 % der Geschäftsanteile die österreichischen Staatsbürger Dr. Stefan Günther und Dr. Stephan Polster.

Die Jupiter Medien GmbH ist abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin außerdem Mehrheitseigentümerin (74,9 %) der Livetunes Network GmbH. Je 12,55 % der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. und der Kobza Media GmbH. Die Livetunes Network GmbH veranstaltet unter dem Namen „LoungeFM“ ein Radioprogramm über UMTS, das auch auf der Homepage derstandard.at (derstandard.at/radio) integriert ist. Das Programm wird darüber hinaus im Kabelnetz der UPC in Wien verbreitet. Weiters war die Livetunes Network GmbH mehrfach Zulassungsinhaberin für Eventradios (zuletzt Bescheid der KommAustria vom 14.09.2012, KOA 1.101/12-060).

Weiters ist die Jupiter Medien GmbH Alleineigentümerin der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, die bisher nur Zulassungsinhaberin für Eventradios war (zuletzt Bescheid der KommAustria vom 27.07.2012, KOA 1.101/12-034). Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 24.10.2012, KOA 1.411/12-001, wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ erteilt.

Ein weiteres Tochterunternehmen der Jupiter Medien GmbH, die Entspannungsradio GmbH mit Sitz in Berlin, Deutschland, verfügt über eine Zulassung für bundesweites Digitalradio in Deutschland.

Die Langemann Medien GmbH ist eine zu HRB 173815 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München. Alleingesellschafter der Langemann Medien GmbH ist der deutsche Staatsangehörige Markus Langemann. Markus Langemann hält eine 1,37 %ige Beteiligung an der Deluxe Television GmbH, die ihren Sitz in München hat und das Programm Radio Deluxe, das über DAB+ und im analogen Kabel in München sowie auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist, veranstaltet. Die Deluxe Television GmbH verfügt außerdem aufgrund von Bescheiden der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über Zulassungen für bundesweite Musikspartenprogramme. Das Programm „Deluxe Lounge“ der Deluxe Television GmbH wird europaweit über Satellit, Kabel und IPTV und weltweit via Internet verbreitet.

Die monkey.moods Verlags GmbH ist eine zu FN 258132 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Die Kobza Media GmbH ist eine zu FN 323491 y beim Landesgericht Klosterneuburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Alleineigentum der Mala Privatstiftung, einer zu FN 265751k beim Landesgericht Klosterneuburg eingetragenen Privatstiftung mit Sitz in Klosterneuburg steht, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Rudolf Kobza, Marc Kobza und Laurenz Kobza sind.

Die echo medienhaus ges.m.b.h. ist eine zu FN 64424 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der A.W.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 55464 s beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die A.W.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H. steht im Alleineigentum des Verband der Wiener Arbeiterheime, einem zu ZVR 847786809 eingetragenen Verein mit Sitz in Wien.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 15.06.2010, KOA 1.380/10-015, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart des Programm „LoungeFM“ erfolgte am 29.05.2008. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH versorgt derzeit rund 700.000 Personen, wobei bereits der südliche Bereich des Bezirkes Freistadt mitversorgt wird.

Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wurde mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011.

Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien, darunter u.a. „Sommer im MQ/10 Jahre MQ“ (KOA 1.101/11-089 vom 11.07.2011), „Das Festival für Musik der Gegenwart 2011“ (KOA 1.102/11-091 vom 18.10.2011), „Winter im Museumsquartier 2011“ (KOA 1.101/11-095 vom 18.11.2011), „Wiener Silvesterpfad 2011“ (KOA 1.101/11-097 vom 27.12.2011) „Wiener Eistraum 2012“ (KOA 1.101/12-013 vom 16.01.2012), „Vienna City Marathon 2012“ und „Sand in the City“ (beide KOA 1.101/12-030 vom 16.03.2012) sowie zuletzt „Sommer im Museumsquartier 2012“ (KOA 1.101/12-050 vom 18.07.2012).

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Geplantes Programm

Das Programm LoungeFM umfasst ein zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm. Dabei setzt LoungeFM im Musikprogramm auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Die in diesem Bereich sehr aktive heimische lokale Szene soll in das Programm eingebunden werden. Dadurch soll auch die Verankerung von LoungeFM in der Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene erreicht werden.

Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr je bis zu zwei aktuelle Beiträge pro Stunde mit Schwerpunkt im Bereich kulturelles Leben der Region und Lebensart der Zielgruppe. Es sollen auch hörergenerierte Inhalte auf Sendung gehen.

Die Zielgruppe des generationenübergreifenden Programms von LoungeFM sind Personen zwischen 14 und 49 Jahren, die tendenziell gut ausgebildet sind und über hohe Kaufkraft verfügen. Die urbane Zielgruppe von LoungeFM lehnt schrill-offensive Medienangebote ab und sucht im Medienkonsum Entspannung, bei dem aber auf punktgenaue und relevante Informationsangebote nicht verzichtet werden soll.

LoungeFM will sich von anderen Privatradios einerseits durch die klare Abgrenzung zu den bestehenden Hit- und Schlager-Mainstream Programmen und andererseits durch die vielschichtige Inhaberstruktur mit langjähriger Erfahrung im Radio- und Medienbereich unterscheiden. Zusätzlich soll ein Programmbeirat die Pluralität des Programms wahren und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G führt die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aus:

LoungeFM versorgt gegenwärtig einen Teil von Oberösterreich. Durch die Erweiterung käme es zu einer Fortsetzung des Versorgungsgebietes nach Freistadt, wodurch es nach dem Vorbringen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zu einer Erschließung von bereits kulturell, sozial und wirtschaftlich verbundenen Gebieten kommen würde. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH führt weiters aus, dass es durch die gelebte Nähe von Linz ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung gäbe.

Verwiesen wird auf einen Pendlerstrom, der vor allem von Freistadt in Richtung Linz gerichtet sei und damit in Richtung des Hauptverbreitungsgebietes von LoungeFM. Etwa 75 % der Freistädter würden in das rund 40 Kilometer entfernte Linz pendeln und großteils dort ihrer Beschäftigung nachgehen, aber auch über ein soziales Netzwerk in Linz verfügen. Darüber hinaus sei Linz auch ein kulturelles Zentrum für die Bewohner des Erweiterungsgebietes, die an kulturellen Ereignissen, Veranstaltungen und Angeboten aus dem oberösterreichischen Zentralraum interessiert seien und ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet für gelebte Nähen mit Linz sorgen würde und zu einem starken Zusammengehörigkeitsgefühl führen würde. Dies zeigt sich auch im Bereich des Tourismus, indem zahlreiche Freizeitaktivitäten im Mühlviertel speziell für Linzer angeboten werden würden.

LoungeFM sieht sich als Förderer der lokalen Kultur- und Musikszene, wobei gerade die Altersstruktur der Bevölkerung für LoungeFM sprechen würde. Auch besteht ein großes Interesse an einem kulturellen Austausch insbesondere mit der Musikszene aus Linz, Wels und Steyr, wofür das Programm von Lounge FM sorgen möchte. Es gibt auch – wie schon in der Vergangenheit etwa mit „Linz 2009 – Kulturhauptstadt Europas“ oder „Kunst Flow“ immer wieder Projekte, die das Mühlviertel und hier insbesondere Freistadt, mit Linz verbinden.

Insgesamt besteht ein ausgeprägtes Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem beantragten Gebiet und bilden die beiden Gebiete schon jetzt eine homogene Einheit.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kommt es durch die Erweiterung des Versorgungsgebiets zu einer prognostizierten Erlössteigerung von rund 5,6 %, die sich aus der höheren technischen Reichweite und damit der höheren erwarteten Tagesreichweite erklärt. Mit dieser Erlössteigerung können die anfallenden Ausgaben vollständig abgedeckt werden.

Mit dem erweiterten Sendegebiet wird eine imagemäßig hohe Bedeutung verbunden, die schlussendlich auch dazu führt, dass die zusätzlichen Einnahmen die zusätzlichen Ausgaben übertreffen und so dazu beitragen, einen wirtschaftlich nachhaltigen Betrieb zu ermöglichen.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aus technischer Sicht handelt es bei der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und dem von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bereits versorgten Gebiet „Linz, Wels, Steyr“ um eine Erweiterung der bestehenden Versorgung von Linz in Richtung Freistadt. Zwischen den beiden Versorgungsgebieten kommt es zu geringfügigen, technisch unvermeidbaren Doppelversorgungen von rund 500 Personen. Der Zugewinn an technischer Reichweite durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde etwa 21.500 Einwohner betragen.

Mit der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ soll durch eine synchron geschaltet Gleichwellenausstrahlung eine allfällige Störung maximal hintangehalten werden.

Privatradio Arabella GmbH & Co KG

Antrag

Der Antrag der Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist eine zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Linz. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Antragstellerin ist die Privatradio Arabella GmbH. Kommanditisten sind die Radio Arabella GmbH. sowie die österreichischen Staatsbürger Prof. DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer.

An der Privatradio Arabella GmbH, einer zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, sind die Radio Arabella GmbH. mit einem Anteil in der Höhe von EUR 26.600,- (76%) sowie die beiden österreichischen Staatsbürger DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer, jeweils mit mit einem Anteil in der Höhe von EUR 4.200,- (12%) beteiligt.

Die Radio Arabella GmbH. ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter die Russmedia Holding GmbH und die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von jeweils 33,54%, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 16,77%, die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit einem Anteil von 11,14% sowie der deutsche Staatsbürger Peter Bartsch mit einem Anteil von 5% sind. Die Radio Arabella GmbH. ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“ und „Tulln und Göttweig“. Weiters ist die Radio Arabella GmbH. an der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG, die Inhaberin eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ ist, beteiligt.

Die Radio Arabella GmbH. ist darüber hinaus Alleineigentümerin der Arabella Privatradio GmbH, einer zu FN 278207 d beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Salzburg. Die Arabella Privatradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in Österreich

Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG (Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Zulassungsinhaberin Privatrado Arabella GmbH) war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.07.2004, KOA 1.378/04-01, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, zunächst Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“. Mit Bescheid der KommAustria vom 30.09.2010, KOA 1.378/10-24, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 13.12.2010, GZ 611.079/0002-BKS/2010, wurde das Versorgungsgebiet der Privatrado Arabella GmbH & Co KG durch Zuordnung der Übertragungskapazität „VOECKLABRUCK (Hongar) 105,8 MHz“ (im Zuge einer Standortverlegung nunmehr „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“) zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in „Traunviertel“ umbenannt. Mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2011, KOA 1.378/11-037, wurde das Versorgungsgebiet der Privatrado Arabella GmbH & Co KG durch Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ erweitert. Versorgt werden derzeit rund 700.000 Personen.

Geplantes Programm

Das Programm ist ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachige Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Radio Arabella GmbH übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G führt die Privatrado Arabella GmbH & Co KG aus:

Mit dem Antrag erfolgt eine Erweiterung um den Raum Freistadt, ohne dass es zu nennenswerten Überschneidungen kommt, gleichzeitig entsteht aber ein geschlossenes Versorgungsgebiet.

Das bestehende und das ausgeschriebene Versorgungsgebiet sind politisch, sozial und kulturell eng verbunden. Oberösterreich ist kulturell in das Mühlviertel, das Traunviertel, das Hausruckviertel und das Innviertel unterteilt. Mit dem Bezirk Linz-Urfahr gehört schon ein wesentlicher Stadtteil von Linz ebenso wie Freistadt zum Mühlviertel. Mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet könnte eine wesentliche Lücke im unteren Mühlviertel geschlossen werden.

Das Mühlviertel weist eine starke landwirtschaftliche Prägung auf und verfügt über wenig industrielle und betriebliche Arbeitsplätze. Rund die Hälfte der Einpendler nach Linz kommen aus dem Mühlviertel.

Das gegenständliche Gebiet ist aufgrund seiner ländlichen Struktur geradezu prädestiniert für eine Erweiterung und kommt dem Arabella-Format im gegenständlichen Versorgungsgebiet Alleinstellung zu. Einerseits grenzt sich das Programm deutlich vom ORF-Angebot ab, weil weder Volksmusik noch Schlagermusik gesendet werden, andererseits gibt es kein vergleichbares Angebot privater Hörfunkveranstalter.

Das regionale Programm von Arabella mit seinen Lokalbeiträgen bietet den Hörern überdies aus Freistadt umfassende Informationen.

Im ländlichen und im kleinstädtischen Raum weisen Programm im Arabella-Format Reichweiten und Marktanteile auf, die Beweis für die Beliebtheit und damit auch die Wirtschaftlichkeit des Programms sind.

Technisches Konzept

Das von der Privatrado Arabella GmbH & Co KG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Es handelt bei der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und dem von der Privatrado Arabella GmbH & Co KG bereits versorgten Gebiet „Traunviertel“ um eine Erweiterung dieses Versorgungsgebietes.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die Übertragungskapazität „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Traunviertel“ ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 1.300 Personen betreffen. Der Zugewinn an technischer Reichweite durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde etwa 20.900 Einwohner betragen.

Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen ausgeführt, dass beide Antragstellerinnen gleichermaßen gut geeignet seien. Beide würden in der Berichterstattung einen entsprechenden regionalen Bezug aufweisen und das Radioangebot nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ erweitern.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den eingelangten Stellungnahmen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der Finanzierung bzw. Wirtschaftlichkeit waren bei der Entspannungsfunk GmbH keine Feststellungen zu anderen Unternehmen des Unternehmensverbundes zu treffen und lediglich Ausführungen zur Antragstellerin zu treffen. Die Bedenken der Privatrado Arabella GmbH & Co KG hinsichtlich der Finanzierbarkeit kann die KommAustria mit Rücksicht auf die nachvollziehbaren Ausführungen der Entspannungsfunk GmbH nicht teilen, sondern war davon auszugehen, dass die Finanzierung durch die zu erwarteten Erlöse gesichert ist. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen im Jahresabschluss 2010 zum ausgewiesenen negativen Eigenkapital hinzuweisen, wonach ab 2012 von Gewinnen auszugehen sei und nicht von einer Überschuldung gesprochen werden könnte.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zu allfälligen Überschneidungen mit bestehenden Versorgungsgebieten sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Erweiterung von deren jeweils bestehenden Versorgungsgebieten führen würde und ob und in welchem Ausmaß aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten samt Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek.

Die Feststellungen zum Gleichkanal gründen sich auf die Ausführungen des Amtssachverständigen. Demnach sind die Beeinträchtigungen zwischen den Sendern Gmunden 90,6 MHz und Freistadt 90,6 MHz praktisch vernachlässigbar. Die Feststellungen,

hinsichtlich den Auswirkungen einer Synchronisation zwischen den beiden Sender gründen sich auf die nachvollziehbaren Ausführungen der ORS comm.

Die Feststellungen zur Region Mühlviertel ergeben sich aus den Informationen der offiziellen Website des Bundeslandes Oberösterreich <http://www.ooe.gv.at> und dem Vorbringen der beiden Antragstellerinnen.

Die Feststellungen hinsichtlich der Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G ergibt sich aus dem Schreiben vom 06.07.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ ausgeschrieben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Oberösterreich Mitte“ gerichtet hat und zudem die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen, nämlich von rund 22.000 Personen, aufweist.

4.2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 07.06.2012 um 13:00 Uhr. Beide Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem

Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im gegenständlichen Fall stehen sich die Erweiterungsanträge der Privatrado Arabella GmbH & Co KG und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gegenüber.

Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 PrR-G

Voraussetzung einer Erweiterung ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet wird.

Diese Voraussetzung liegt bei beiden Antragstellerinnen vor: So besteht zwischen dem Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ und den Versorgungsgebieten der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bzw. der Privatrado Arabella GmbH & Co KG ein unmittelbarer Zusammenhang, welcher jeweils einen durchgehenden Empfang des jeweiligen Programms ermöglicht.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Arabella GmbH & Co KG zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes würde eine Doppelversorgung bewirken, von der ca. 1.300 Personen betroffen wären. Im Falle der Zuordnung der Übertragungskapazität an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beträgt die dadurch entstehende, technisch unvermeidbare Doppelversorgung 500 Personen. Die Überschneidungen bei beiden Antragstellerinnen sind jedoch als technisch unvermeidbar zu qualifizieren, weil keine Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu verringern und gleichzeitig eine durchgehende Versorgung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung des bereits zitierten § 10 Abs. 2 PrR-G zu beachten, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich: *„Bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung ist im Sinne des Abs. 2 genau zu untersuchen, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist.“*

Die Tatsache, dass bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität es zu einer Gleichkanalbelegung mit der der Entspannungsfunk GmbH zugeordneten Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ kommt, wurde im Rahmen der Ausschreibung dadurch berücksichtigt, dass die Entspannungsfunk GmbH auch erklärt hatte, eine allfällige Beeinträchtigung hinzunehmen. Nachdem die Störungen – nach dem Ergebnis der Messfahrten soweit überhaupt vorhanden – als praktisch vernachlässigbar anzusehen sind, geben die Ausführungen der Entspannungsfunk GmbH hinsichtlich der möglichen Synchronisation keinen Ausschlag zu ihren Gunsten.

In der Folge ist daher zu beurteilen, welchem der Erweiterungsanträge der Vorrang einzuräumen ist. Im Einzelnen ist gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen. Diese Abwägung ist nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G durchzuführen, hat also auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die

Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Zusätzlich sind auch bei dieser Auswahl die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 3 KOG zu berücksichtigen, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind. Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 3 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: „so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und des § 24 Abs. 1 AMD-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und §§ 30 und 41 AMD-G wiederfinden; Die Zielvorgaben der Entwicklung des dualen Rundfunksystems in Z 3 und die Optimierung des Frequenzspektrums in Z 5 sind von der KommAustria im Rahmen des Frequenzplanungs- und Frequenzzuordnungsaufgaben zu beachten; [...]“ (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, Anmerkung zu § 2 Abs. 3 KOG).

Es kommen somit sowohl die Entscheidungskriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G als auch jene des § 6 PrR-G zur Anwendung, welche im Übrigen ähnlich ausgestaltet sind. So steht auch gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G die Förderung der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet im Vordergrund. Wie der Bundeskommunikationssenat wiederholt ausgesprochen hat, war die Erhaltung und Förderung der Meinungsvielfalt der tragende Gedanke des Gesetzgebers in der Privatrundfunkgesetzgebung (vgl. u.a. GZ 611.135/003-BKS/2001 vom 30.11.2001, GZ 611.071/002-BKS/2002 vom 22.04.2002). Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110/082, die besondere Bedeutung der Meinungsvielfalt betont.

Im Einzelnen ist gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit neben den beiden bundesweiten ORF-Programmen Ö1 und Ö3, dem regionalen Programm Ö2 Oberösterreich sowie teilweise dem Programm Ö2 Niederösterreich die Programme der Life Radio GmbH & Co KG („Life Radio“ als regionales, auf das Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes Vollprogramm im AC-Format, Zielgruppe: 14 bis 49), der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (Freies Radio Freistadt) und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. („KRONEHIT“ als bundesweites Vollprogramm) empfangbar.

Vor diesem Hintergrund leisten die Programme beider Antragsteller einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet: So handelt es sich beim Programm „Radio Arabella“ der Privatradios Arabella GmbH & Co KG um das Konzept eines im Arabella-Konzept formatierten Programms, wohingegen das Programm „LoungeFM“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als generationsübergreifendes Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, anzusehen ist. Hinsichtlich des Wortprogramms der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist anzumerken, dass die Nachrichten einen Schwerpunkt auf „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society setzen und sich von seiner Ausrichtung her eher an eine urbane Hörerschaft richtet. Dennoch weist das Programm auch regionale Inhalte auf, wie sowohl die Stellungnahme der Landesregierung als auch die von der Privatradios Arabella GmbH & Co KG vorgelegte Programmanalyse zeigen.

Auch das Wortprogramm von „Radio Arabella“ weist einen hohen lokalen und regionalen Bezug auf. Überdies ist das Programm mit seinen Veranstaltungstipps und bestehenden Kooperationen bereits im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet tätig. Unter Zugrundelegung des Kriteriums der Meinungsvielfalt unterscheiden sich somit die Programme beider Bewerber wesentlich vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter im verfahrensgegenständlichen Gebiet.

Anzumerken ist, dass sich das Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit der Alterszielgruppe der 14 bis 49-Jährigen an eine ähnliche Alterszielgruppe wie die Life Radio GmbH & Co KG sowie die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. richtet. Demgegenüber orientiert sich das Programm der Privatrado Arabella GmbH & Co KG an der Alterszielgruppe 35+.

Wenngleich die Meinungsvielfalt unter den in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien im allgemeinen am schwersten wiegt (so ausdrücklich BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003, vgl. auch VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), müssen auch die weiteren, im Gesetz angeführten Kriterien in die Entscheidungsfindung Einfluss finden, zumal sich die einzelnen Programme der beiden Antragsteller im Hinblick auf die Meinungsvielfalt nicht entscheidungsrelevant in die eine oder andere Richtung unterscheiden.

Das Kriterium des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen schlägt zugunsten keiner der beiden Antragstellerinnen aus. Bei beiden Programmen handelt sich um eigengestaltete Programme (mit Ausnahme der Weltnachrichten bei der Privatrado Arabella GmbH & Co KG).

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass beide Antragsteller derzeit sich zu großen Teilen deckende geografische Gebiete in Oberösterreich versorgen. Das Kernversorgungsgebiet der Entspannungsfunk GmbH „Linz, Wels, Steyr“ weist eine relativ hohe Bevölkerungsdichte auf und kann daher als urbaner Raum bezeichnet werden kann. Zwar umfasst das bestehende Versorgungsgebiet der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH neben den städtischen Räumen auch ländliche Teile Oberösterreichs, hierbei handelt es sich jedoch zum überwiegenden Teil um ebenfalls dichter besiedelte Gebiete in den Ballungsräumen Linz, Wels und Steyr. Zudem stellt das urbane Gebiet der Stadt Linz den zentralen Teil des bestehenden Versorgungsgebietes der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH dar und kann daher zulässigerweise als wesentlicher Beurteilungsmaßstab herangezogen werden. Freistadt kann aufgrund seiner geografische Lage am Rand dieses Städtedreiecks gerade noch als in deren Einflussgebiet angesehen werden, insbesondere auch wenn man berücksichtigt, dass rund 75 % der Freistädter nach Linz pendeln. Gleiches gilt jedoch für das bestehende Versorgungsgebiet der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, deren Kern Linz darstellt. Abgesehen vom Großraum Linz, dem Raum Steyr und dem Raum Vöcklabruck weist das bestehende Versorgungsgebiet daneben auch ländliche Räume auf. Nach dem Kriterium der Bevölkerungsdichte ist das verfahrensgegenständliche Gebiet demnach zu beiden Versorgungsgebieten homogen.

Hinsichtlich der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge führen die Antragsteller ähnliche Punkte an, die sie als entscheidungsrelevante Zusammenhänge ansehen. So argumentieren beide Verfahrensparteien unter anderem auch mit dem zwischen den jeweiligen Versorgungsgebieten bestehenden Pendlerverkehr. Dazu wurde vom Bundeskommunikationssenat ausgeführt, dass mit der Berücksichtigung des Kriteriums der Pendlerströme und damit der sozialen Zusammenhänge die Interessen der Pendler nicht über jene der ortsansässigen Bevölkerung gestellt werden dürfen. Vielmehr ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt die in einem Versorgungsgebiet lebende Bevölkerung (vgl. BKS vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007). Daher kann das Kriterium des Pendlerstromes im gegenständlichen Fall nicht zugunsten eines der beiden Bewerber verwertet werden.

Betreffend dem Bestehen politischer, sozialer und kultureller Zusammenhänge argumentiert die Privatrado Arabella GmbH & Co KG weiters mit der Tatsache, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet aufgrund seiner ländlichen Struktur geradezu prädestiniert für ein Arabella Format sei und damit eine im unteren Mühlviertel bestehende Lücke geschlossen werden könnte. Die Entspannungsfunk GmbH verweist ihrerseits auf das bestehende Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Linz und Freistadt und dass die beiden Gebiete sich durch eine gelebte Nähe auszeichnen würden. Viele der Bewohner aus Freistadt würden auch Linz als kulturelles Zentrum der Region nutzen. Auch wird auf die Freistädter Kultur- und Musikszene hingewiesen, die an einem Austausch mit Linz, Wels und Steyr interessiert sei und der dann durch die Förderung seitens von LoungeFM im Rahmen des Programms Niederschlag finden soll.

Im Ergebnis sprechen daher die kulturellen Zusammenhänge mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet weder zu Gunsten der Entspannungsfunk GmbH noch zu Gunsten der Privatrado Arabella GmbH & Co KG. Beide bestehenden Versorgungsgebiete decken sich weitestgehend. Das Gebiet um Freistadt bildet in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht sowohl mit den von der Entspannungsfunk GmbH als auch den von der Privatrado Arabella GmbH & Co KG aktuell versorgten Bezirken einen einheitlichen Raum.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass zwischen dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann und den beiden bestehenden Versorgungsgebieten ein direkter politischer, sozialer und kultureller Zusammenhang besteht, der über einen bloßen Pendlerstrom in benachbarte Regionen bzw. Bundesländer hinausgeht, wobei ein starker Bezug zwischen dem Mühlviertel und der Region um Linz besteht.

Auch wenn sich LoungeFM als urbanes Radio mit einem klaren Fokus auf Linz versteht, ist doch auszuführen, dass auch ein regionaler Schwerpunkt vorhanden ist. Dies wird einerseits durch die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung gezeigt, die bei beiden Antragstellern in der Berichterstattung einen regionalen Bezug sieht, ohne einen besonders herauszugreifen. Dies spiegelt auch die vorgelegte Programmanalyse der Privatrado Arabella GmbH & Co KG wieder. Daraus ergibt sich aber auch, dass der Wortanteil der Privatrado Arabella GmbH & Co KG größer ist. Anders als in der von der Privatrado Arabella GmbH & Co KG angeführten Entscheidung der KommAustria vom 09.03.2009, KOA 1.314/09-006, kann im gegenständlichen Fall aus programmlicher Sicht noch von einem urbanen Gebiet gesprochen werden, weil das beantragte Versorgungsgebiet im unmittelbaren Einzugsgebiet des Kernversorgungsgebietes von LoungeFM liegt. Aus dem Vorwurf der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, wonach LoungeFM ein reines Stadtradio sei, ist nichts zu gewinnen, weil das Versorgungsgebiet von LoungeFM auch schon gegenwärtig ländliche Gebiete umfasst. Im Gegensatz dazu war in der von der Privatrado Arabella GmbH & Co KG zitierten Entscheidung eine Region außerhalb des Bundeslandes zu beurteilen.

Zum Kriterium des Lokalbezugs ist festzuhalten, dass die Entspannungsfunk GmbH im Falle einer Erweiterung plant die Region insbesondere durch Informationen zur Veranstaltungs- und Musikszene einzubeziehen. Hierzu sollen in Freistadt stattfindende Projekte im Radioprogramm Niederschlag finden. Demgegenüber versucht die Privatrado Arabella GmbH & Co KG den Lokalbezug insbesondere durch ihr Musikformat herzustellen, das sich mit dem sog. „Arabella-Format“ besonders an der ländlichen Bevölkerung ausrichtet und dort auch nach den Ausführungen der Privatrado Arabella GmbH & Co KG auf breite Akzeptanz stoßen würde. Neben dieser Ausrichtung finden sich auch im Programm der Privatrado Arabella GmbH & Co KG im Wortprogramm Informationen aus der Region im Rahmen der bereits vorhandenen Sendungen.

Insoweit bringt keine der beiden Antragstellerinnen vor, ein speziell an den lokalen Interessen und Bedürfnissen der Bevölkerung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes

ausgerichtetes Programm veranstalten zu wollen. Vielmehr sollen bei beiden Antragstellerinnen vereinzelte Informationen bzw. Veranstaltungen in das Programm einfließen. Vor diesem Hintergrund ist bei keiner der beiden Antragstellerinnen ein stärkerer Lokalbezug zu erkennen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Zusammenhänge ist daher keinem der beiden Anträge der Vorrang einzuräumen.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Daraus ergibt sich, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung – isoliert betrachtet – bei der Abwägung zwischen konkurrierenden Erweiterungsanträgen für die Erweiterung des jeweils bisher kleinsten Versorgungsgebiets spricht. Bei der Verfolgung des Ziels einer möglichst vielfältigen und doch wirtschaftlich überlebensfähigen Hörfunklandschaft ist dieses Versorgungsgebiet nämlich am dringendsten auf einen Zuwachs an technischer Reichweite angewiesen. Nachdem beide Antragsteller annähernd gleich viele Personen versorgen, gibt dieses Kriterium für keinen der beiden Antragsteller einen Ausschlag. Zweifel, dass eine der beiden Antragstellerinnen nicht in der Lage wäre, Hörfunk dauerhaft in Freistadt zu veranstalten, sind bei der KommAustria nicht entstanden.

Schließlich kann die gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG zu berücksichtigende Zielvorgabe der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk im vorliegenden Fall zugunsten der Entspannungsfunk GmbH ins Treffen geführt werden, weil die frequenztechnische Situation im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität die Entspannungsfunk GmbH eine vergleichsweise geringere Doppelversorgung entsteht und es im Verhältnis zur Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ durch die Gleichkanalnutzung zu einer nahezu optimalen Ausnutzung des Frequenzspektrums kommt. Während sich bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Privatradios Arabella GmbH & Co KG eine (technisch nicht weiter vermeidbare) Doppelversorgung in Höhe von etwa 1.300 Einwohnern ergeben würde (Doppelversorgungsgrad bezogen auf die technische Reichweite der Übertragungskapazität: rund 6 %), würde eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Entspannungsfunk GmbH eine (technisch nicht weiter vermeidbare) Doppelversorgung in Höhe von etwa 500 Einwohnern bewirken (Doppelversorgungsgrad: rund 2,5 %). Vor dem Hintergrund der rund 22.000 versorgten Personen und damit der Kleinheit des Versorgungsgebietes spricht das Kriterium der Optimierung des Frequenzspektrums für Rundfunk für die Entspannungsfunk GmbH. Das Ausmaß der Doppelversorgung ist im Vergleich zu jenem der Privatradios Arabella GmbH & Co KG geringer. Die Gleichkanalbelegung mit der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ kann bei der Entscheidung außer Betrachtung bleiben.

Im Ergebnis war daher dem Erweiterungsantrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH der Vorrang einzuräumen (Spruchpunkt 1) und der Antrag der Privatradios Arabella GmbH & Co KG abzuweisen (Spruchpunkt 6).

Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für beide Antragsteller ausgesprochen, weshalb daraus für keinen der Antragstellerinnen ein Vorteil entsteht.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 15.06.2010, KOA 1.380/10-015, zugeordnete Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“, das die Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“, „WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz“ und „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ umfasst, bildet nun gemeinsam mit der in der Beilage 1 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazität „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ ein erweitertes

Versorgungsgebiet, das zusätzlich Teile des Bezirks Freistadt versorgt. Das Versorgungsgebiet war daher spruchgemäß neu festzulegen.

Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2).

Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen. (Zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.)

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Antrag der Spannungsfunk GmbH vom 12.03.2010 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar war, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der Spannungsfunk GmbH diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 15.05.2008 (Spruchpunkt 7).

Es daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 5. Dezember 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Landstraße 3, 4020 Linz, novak@lounge.fm, **per E-Mail amtssigniert**
2. Privatrado Arabella GmbH & Co KG, z. Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, office@ra-krueger.at, **per E-Mail amtssigniert**

zur Kenntnis in Kopie:

3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
5. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**
6. Abteilung RFFM im Haus

Beilage ./1 zum Bescheid KOA 1.380/12-013

1	Name der Funkstelle	FREISTADT																																																																																																																																		
2	Standort	Obergrünbach																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	90,60																																																																																																																																		
6	Programmname	LoungeFM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E32 16		48N32 49	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	845																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	44																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>11,0</td> <td>11,5</td> <td>13,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,8</td> <td>17,0</td> <td>18,5</td> <td>19,8</td> <td>20,7</td> <td>21,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,1</td> <td>22,6</td> <td>22,8</td> <td>22,9</td> <td>23,0</td> <td>22,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,8</td> <td>22,6</td> <td>22,1</td> <td>21,6</td> <td>20,7</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,5</td> <td>17,0</td> <td>15,8</td> <td>14,0</td> <td>13,0</td> <td>11,5</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	11,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	10,0	10,0	11,0	11,5	13,0	14,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	15,8	17,0	18,5	19,8	20,7	21,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	22,1	22,6	22,8	22,9	23,0	22,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	22,8	22,6	22,1	21,6	20,7	19,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	18,5	17,0	15,8	14,0	13,0	11,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,0	10,0	11,0	11,5	13,0	14,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,8	17,0	18,5	19,8	20,7	21,6																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,1	22,6	22,8	22,9	23,0	22,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,8	22,6	22,1	21,6	20,7	19,8																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,5	17,0	15,8	14,0	13,0	11,5																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), RCPL Nr. 124/2001 idF, entsprechen																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	7 hex	60 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	LINZ 2 - Freinberg 102,0 MHz alternativ Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			